

<u>Beratungsabfolge:</u>	<u>Datum:</u>	<u>Sitzungsart:</u>
Gemeinderat	27.01.2021	öffentlich

Betreff:

Änderung der Hauptsatzung zu Videositzungen des Gemeinderats nach § 37a GemO und Anpassung der Zuständigkeit für Miet-, Pacht- und Leasingverträge

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die im Sachvortrag beschriebene Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

<u>Finanzielle Auswirkung:</u>	<u>Im Haushaltsplan bereitgestellte Mittel:</u>
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<u>Überschreitung:</u>	<u>Investitionsauftrag / Kostenstelle:</u>
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<u>Finanzierungsvorschlag:</u>	
<u>Geschätzter jährlicher Aufwand:</u>	
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Abschreibungen €
	Personal- / Sachaufwand €

Sachvortrag und Begründung:

Mit einer Änderung der Gemeindeordnung im Mai 2020 wurde § 37a GemO eingefügt, um den kommunalen Gremien unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Der Gemeindetag hat in der BM/OB-Info vom 7. Mai 2020 und 22. Mai 2020 dazu grundsätzlich informiert. Aufgrund bestehender gesetzlicher Verweisungen finden die Vorschriften des § 37a GemO auch für Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüssen Anwendung.

Die dauerhafte Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert grundsätzlich eine Regelung in der Hauptsatzung der Kommune. Für eine Übergangszeit vom Inkrafttreten der Neuregelung am 13. Mai 2020 bis 31. Dez. 2020 war/ist keine Hauptsatzungsregelung erforderlich (§ 37a Abs. 3 GemO). Dies ändert sich jedoch mit Beginn des nächsten Jahres. Videositzungen, die ab 1.1.2021 durchgeführt werden sollen, müssen durch eine entsprechende Hauptsatzungsregelung abgesichert sein. Andernfalls wäre das Format dann nicht (mehr) möglich.

...

Somit obliegt dem Gemeinderat die grundsätzliche Frage, ob das Format Videositzung künftig überhaupt zum Einsatz kommt; die jeweilige Entscheidung, ob eine Sitzung im Einzelfall in Form einer Videositzung stattfindet bzw. die Voraussetzungen des § 37a GemO gegeben sind, trifft der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz.

Die Verwaltung befürwortet die Schaffung der Möglichkeit für Videositzungen insbesondere aufgrund der positiven Erfahrungen im Jahr 2020 mit Videokonferenzen. Aus Sicht der Verwaltung stellt die Möglichkeit einer Videositzung sicher, dass die gemeindlichen Gremien auch in Ausnahmefällen handlungsfähig bleiben, zum Beispiel bei einer Pandemie. Die technischen Voraussetzungen für die Bild- und Tonübertragung werden auf Grundlage der vorhandenen Ausstattung (neuer Beamer und Leinwand) sowie mit Unterstützung eines externen Dienstleisters vollumfänglich sichergestellt.

Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat die vom Gemeindetag mit dem Innenministerium abgestimmte Formulierung für die Hauptsatzung vor:

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum 1)

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.

Für Sitzungen der beratenden / beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats sowie der Ortschaftsräte / der Bezirksbeiräte gelten diese Regelungen entsprechend. 2) 3)

Erläuterungen zum Textvorschlag

1) Vorschlag als neuer, zusätzlicher § 3a im Abschnitt II „Gemeinderat“ (wenn das Hauptsatzungsmuster des Gemeindetags verwendet wurde).

2) Formulierung bitte entsprechend der örtlich eingerichteten Gremien anpassen.

3) Für die Durchführung einer Videositzung sind ggf. bestimmte Geschäftsordnungsregelungen erforderlich, die der Besonderheit einer nicht körperlichen Anwesenheit der Gemeinderäte und dem Einsatz von Technik Rechnung tragen. Im Einzelnen sind solche Regelungen letztendlich auch davon abhängig, welches Konferenzsystem mit welchen Funktionen der Sitzungstechnik zum Einsatz kommt. Mit der Beratung und Beschlussfassung per Videositzung wird Neuland betreten, so dass sich in der praktischen Anwendung auch noch die eine oder andere Fragestellung ergeben wird. Dies gilt auch für die Frage, ob und welche Geschäftsordnungsbeschlüsse des Gremiums im Einzelfall angezeigt sind (z.B. Regelung des Rederechts, zur Überprüfung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, Form der Stimmabgabe, Feststellung der erforderlichen Beschlussmehrheiten).

Bei der Gelegenheit soll die Hauptsatzung außerdem an die aktuellen Anforderungen im Bereich der Miet- und Pachtverträge angepasst werden. Derzeit besteht nach § 7 Abs. 2 Nr. 2.6 die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses für Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe. Der Bürgermeister ist nach § 11 Abs. 2 Nr. 2.9 für den Abschluss von Verträgen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall zuständig. Dieser Höchstbetrag gilt auch für die Vermietung von gemeindlichen Wohnungen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.10.2020 die Anpassung der Miethöhen der nicht preisgebundenen kommunalen Mietobjekte der Gemeinde Schwieberdingen an den jeweils gültigen Schwieberdinger Mietspiegel beschlossen. Demnach wird für die meisten Mietobjekte der jährliche Mietwert von 5.000 € überschritten, für einige Wohnungen ist bei der nächsten Anpassung bereits eine Überschreitung von 10.000 € absehbar. Um auch in Zukunft handlungsfähig zu bleiben, soll die Zuständigkeit des Bürgermeisters bis zu einem jährlichen Wert von 15.000 € im Einzelfall festgesetzt werden. In der Folge soll die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses auf einen Wert von mehr als 15.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall erweitert werden. Die Entscheidung über die Miethöhe an sich, die den Verträgen zu Grunde liegt, trifft wie bisher der Gemeinderat.

Zur Klarstellung sollen beide Regelungen außerdem um den Begriff „Leasingwert“ ergänzt werden, da das Leasing seit Jahren ebenfalls eine gängige Form der Nutzung beweglichen Vermögens darstellt, die textlich jedoch bisher keinen Eingang in das Satzungsmuster des Gemeindetags gefunden hat.

...

Hinweis: Die Hauptsatzung ist die einzige Satzung, für die eine qualifizierte Mehrheit bei der Beschlussfassung im Gemeinderat erforderlich ist (auch bei Änderungen). Nach § 4 Abs. 2 GemO muss sie mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats beschlossen werden (absolute Mitgliedermehrheit). Zugrunde zu legen ist die Zahl der im Gemeinderat tatsächlich besetzten Sitze (Ist-Zahl) einschließlich des Bürgermeisters. Die Hauptsatzung bedarf keiner Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, sondern ist nach § 4 Abs. 3 GemO anzeigepflichtig.

Anlagen

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 1)

Gegenüberstellung der vorgeschlagenen Änderungen und der bisherigen Fassung (Anlage 2)